



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXI. Vorstellung an Servient, sonderlich wegen noch während der Hostilitäten: Der Kayserlichen Beschwehung über die Schwedische Armée in Böhmen, und Wegführung des Archivs &c. von Prag.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Dec.

jest enthoben werden, sondern auch künftig bleiben möchten, zu welchem Ende wir denn nicht unterlassen, uns unverlangt zusammen zu thun, und die Nothdurfft mit und untereinander reifflich zu bedencken, vorgehend dieses aber keine andere Expedienzien finden können, denn daß so wohl diß Orts sich einfindende Königlich-Schwedische Herren Legaten würcklich besprochen, sodann der Eron Schweden Generalissimus, des Herrn Pfalz-Grafen Fürstlicher Gnaden, wie wenigß nicht der Feld-Marschall Wrangel in Schrifften ersucht, und ihnen beyderseits die Nothdurfft beweglich, und zwar des Inhalts remonstrirer würde, allermaßen die Herren ob den Beyslagen N. N. 1. und 2. mit mehrern zu verlesen finden, von Gott wünschend, daß diese unsere münd- und schriftliche Remonstracion statt und Platz, consequenter Fürsten und Stände des löblichen Fränckischen Crays einige Erleichterung ehist empfinden, auch den diß Ortes hiebevord gemachten und jest repetirten Conclusis gemäß eine gewisse proportionirte Austheilung der Schwedischen Vöcker auf die nunmehr bald verlossene 2. Monath gemacht, kein Stand aber vor dem andern, wie jeso leider mehr denn gut ist, beschicht, prägraviret werde.

1648.
Dec.

Und nachdem wir nach reiffen der Sachen nachdenken, dieses beschwerlichen Lasts dermahlen mit Bestand abzukommen, kein besser noch sicherer Expedienz verstehen können, denn daß Chur-Fürsten und Stände mit Ihrer zu der Schwedischen Militiæ Satisfaction assignirten quotis in termino behalten, und dadurch die Exauctoracion beschleunigen; als wollen wir nicht zweiffeln, daß Dero Herren Principales sich gleich unsere gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren Principales Obren und Committenten zu thun gemeinet, nach äußersten Kräfften angreifen, und dahin mit und neben andern ihren getreuen Mit-Ständen allaboriren, damit oberstandener massen, die verwilligten Gelder zu seiner Zeit baar geschossen, keines weges aber, durch Verzdgerung derselben die exauctoratio militis & restitutio locorum gehindert werde; Welches alles Wir den Herren, guter Wohlmeinung, in Antwort unverhalten wollen, dieselben dabey ic. Münster, den 3. Decembr. 1648.

Der Herren

Freund und Dienstwillige

An die Fränckischen Crays-
Abgeordnete.Des Heil. Römischen
Reichs ic. ic.

§. XXI.

Vorstellung
an Servient
sonderlich we-
gen noch wäh-
render Hosti-
litäten.

Freytages, den 1. Decembr. thaten die Reichs-Deputirte, bey dem Französischen Ambassadeur, Comte Servient, über verschiedene Puncta, welche auf dessen Verlangen, ihme hernach, laut N. I. schriftlich insinuiret wurden, bewegliche Vorstellung, sonderlich, daß die Kriegs-Beschwerden einmahls cessiren, und die Reichs-Stände an ihrer Collectation, durch Franckreich nicht behindert werden möchten; Es war aber nichts anders zu erhalten, als daß er es dem Königlich Hof, was die Delogirung und Collectation der Ubr-Rheinischen Derter betreffe, berichten wolle: Und wiewohl man ihm nicht undeutlich zu verstehen gab, daß sol-

ches einer gutwilligen Verzdgerung ähnlich schiene, so bliebe er doch bey seiner Resolucion, und beruffte sich sonderlich darauf, daß die Franzosen anee subscriptionem Instrumenti Pacis, die Derter jenseit des Rheins, allzeit vor die Französische Armada vorbehalten hätten, von welchem Reservat jedoch niemand unter den Deputirten etwas wissen wolte.

Nachmittag hora 3. wurden die Reichs-Deputirten von denen Kayserlichen Gesandten erfordert, und von Bolmarin proponiret: daß Ihre Kayserliche Majestät ihnen befohlen hätten, mit den Königlich-Schwedischen von zwey Dingen zu reden

Der Kayserlichen
Beschwerung über die
Schwedische
Armée in
Pöhlen und
Begreifung
des Archivs
von Prag.

1648. Dec. reden, welche a parte der Schwedischen Armada und Generalen dem Instrumento Pacis schnurstracks zuwider, vorgenommen wurden, als (1) wolte der Pfalz Graf mit seiner Armada in Böhmen stehen bleiben, das würden Ihre Kaiserliche Majestät nimmermehr leyden. (2) Hätte der Pfalz Graf und General Königsmarck die Böhmishe Land-Tafel, das Archiv, und viele andere Mobilien nach geschlossenen Fried, von Prag wegführen lassen, wider den klaren Buchstaben des Friedens-Schlusses. Sie bäten, man möchte die Königlich-Schwedischen zur Remedirung disponiren, sonst wolten sie an allen daraus entstehenden Unheil entschuldigt seyn. Sie hätten mit denen Schwedischen bereits davon geredet, aber keine cathegorische Antwort, sondern nur dieses von ihnen vernommen, sie wolten nach Prag schreiben, und die Generalitäten erinnern, es also zu machen, wie es der Frieden-Schluss mit sich brächte. Nach genommenen Abtritt und Unterrede, erklärten sich die Deputirte: quoad 1) dahin; das sie schon von geraumer Zeit so viel gemerckt, es würde die Pfälzische Armada aus Böhmen nicht rücken, denn

1648. Dec. sie, die Königlich-Schwedischen, des General Lamboy proceduren und unterschiedliche heimliche Werbungen und Verstärkung der Regimenter, die ihren Vorhaben nach geschehen solten, ganz diffident machen; Es wäre am besten, das solche Dinge abgestellt, die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum besordert, wie auch die vorhabende Handlung zu Prag beschleuniget, und darauf die Rationes ausgewechselt würden, so wäre dieser Sache aus dem Grund gehoffen, zweiffelten auch nicht, es würden die Generalen zu Prag, sich der Quartire halben wohl vergleichen; solte sich aber damit etwas verziehen, so bäte man, gleichwohl Ihre Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst zu erinnern, das es deshalben zur Thätlichkeit nicht kommen möchte. Quoad 2) wolten sie, Deputati, denen Schwedischen zureden, das die litera des Friedens-Instrumenti in Acht genommen werden möchte. Denn gewiß, wenn es solte beyden Partheyen frey stehen, die Mobilia, auch post subscripam Pacem, hinweg zu nehmen, das an keinem Ort mehr etwas übrig bleiben würde.

N. I.

Puncta 2. Decembris Anno 1648. Sacra Regie Christianissima Majestatis Plenipotentiario Excellentissimo, Domino Comiti de Servient, presente Illustrissimo Domino Residente Barone de la Court, ab Imperii Deputatis proposita.

1) Ut exercitus Coronæ Christianissimæ in termino extradandarum & commutandarum Ratificationum pacis, a terris Imperii, vigore Conventionis abducatur.

2) Ne Imperii Status, comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate, ullo in loco cis vel trans Rhenum, in Episcopatu Argentoratensi, vel alibi, in libera collectione suorum subditorum pro satisfactione militiae Suedicæ, a Gubernatoribus, in Briesach, Colmar & alibi, veta quocunque alio, sub quocunque prætextu impediatur; sed jam dictam collectionem, consequenter pacis executionem promoveant, & nullo modo impediant, nec non, ut Gubernatori in Hohentwila inhibeatur, finitimorum Statuum subditos onere præstandarum operarum & exactionum ad fortificationem dicti castris ulterius gravare.

3) Ut Præsides, Assessores, ac reliqui Cameræ Imperialis ministri, cum administrationi Iustitiæ libere vacare debeant, hospitationibus militum, vel alio quovis modo nullatenus graventur & turbentur, sed prout hucusque vigore protectorii a Rege Christianissimo, mediante Excellentissimo Domino

Sechster Theil.

¶¶¶

no

1648.
Dec.

no Comite de Servient, obtenti, ab omnibus oneribus realibus & personalibus liberi manserunt, ita imposterum absque ulla turbatione maneat. 1648.
Dec.

4) Ut Eminentissimus Princeps Elector Moguntinus ab onere militiae Gallicae suo Archi-Episcopatu a Domino Vi-Conte de Tourenne nimis gravi imposito, si non totaliter, saltem ex parte liberetur, & ad minus una ex duabus Brigadis, absque mora ex Archi-Episcopatu alio abducatur.

5) Cum Circulus Franconicus modo ab exercitu Suedico occupatus, sit tanto oneri ferendo impar, ut omnis miles Coronae Christianissimae ex modo dicto Circulo Franconico cedat.

§. XXII.

Oxenstierns
Erklärung über die 2. De-
schwerungs-
Puncten der
Kayserslichen.

Von diesen beyden Puncten geschähe, gleich des folgenden Tages, dem Grafen Oxenstierna, durch die Reichs-Deputirten, gehörriger Vortrag, mit dem Anhang, wie die Kayserslichen Gesandten im geringsten nichts davon wissen wolten, daß Ihre Kaysersliche Majestät noch immer zu die Werbungen in ihren Landen fortsetzten, und denn 4. oder 5. Mann dazu aufgebotten hätten.

Oxenstierna bedachte sich, daß die Stände eine rühmliche Sorgfalt zu Beförderung der Execution des Friedens erscheinen ließen: Es sey einer von Minden bey ihm gewesen, welcher berichtet habe, Graf Woldemar liege mit den Wölckern noch in selbigem Stiffte, und gebe nichts auf der Kayserslichen Gesandten Zuschriften, verstärcke auch die Troupen, und gebe auf Befragung zum Bescheid, die Werbungen geschähen auf der Kayserslichen Generalität Ordre. So viel die proponirte Sache antreffe, so wären die Kayserslichen Gesandten dieser Tagen auch bey ihnen, den Schwedischen, gewesen, und hätten zweyerley Dinge erinnert. 1. Es möchten diejenigen Mobilia und Stücke, so nach geschlossenem und subscribirten Friede, und zwar am 4. Novemb. st. n. aus dem Prager-Schloß abgeföhret worden wären, wiederum zur Hand gebracht werden, und 2) solten die Schwedischen Wölcker aus dem Königreich Böhmen abmarchiren. Daß nun aber die Stände gerne sehen solten, wenn die Wölcker herunter giengen, könneer, Oxenstierna, nicht vermuthen, auch nicht anders dafür halten, als daß die Schwedischen berechtiget wären, aller Orten die mobilia wegzuföhren, bis die Restitution der Orte selbst geschähe: und dahin wären in Art. XVI. vers. restituantur etiam &c. Die Worte: *E adhuc ibi salva reperitur*, zu verstehen. Welchen verficulum Oxenstierna aus dem bey der Hand gehaltenen Instrumento Pacis ablaß, und zwar, daß noch dazu das Wort: *amicorum* dabey stehe; *in dictis locis amicorum*. Es war aber dieses Exemplar eines von denenjenigen Exemplarien, so hiebevorn auf Anordnung der Schwedischen Gesandten, wie wohl in vielen Stücken unrecht, gedrucket worden war.

Die Deputirten wendeten dagegen ein, die Worte: *E adhuc ibi salva reperitur*, verständen sich in alle Wege auf das tempus conclusae & subscriptae pacificationis. Dann 1) stehe in praesenti alba, *que reperitur*, sonst müste es in futuro heißen: *reperientur*. 2) Solten ja die hostilitates von selbiger Zeit an cessiren. Weil nun der Friede gestiftet, und die Feindschaft abgestellt sey, so könnte der occupans, per occupationem bellicam, nicht dominus istius rei mehr werden. Und 3) würde solcher gestalt an keinem occupirten Ort kein Schuß Pulver oder Bley, oder sonst das geringste übrig bleiben.

Oxenstierna gab hierauf zu verstehen, daß es nur sein Scherz sey, Salvius wäre ein kluger Mann, der explicire es also. Aber wie deme allen, so wäre er auch der Deputirten Meinung, hielte jedoch dafür, daß derjenige, welcher zu Prag etwas bekommen habe, solches wohl bey Zeiten, und noch vor dem Schluß würde